

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
ADAMS – Schöffe bis Punkt 15bis der öffentlichen Sitzung, Ratsmitglied ab Punkt
16 der öffentlichen Sitzung;
MIESEN (ab Punkt 2 der öffentlichen Sitzung), STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS,
HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOS-
TEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

WEGEWESEN

Punkt 1. Straßennamen: Benennung der Straße „Banngasse“ in der Parzellierung LENZ-
KLINGES in BÜLLINGEN

ARBEITEN

Punkt 2. Kapelle KREWINKEL: Erhalt der Wandmalereien im Chorraum: Prinzipbeschluss zur
Umsetzung von Maßnahmen in zwei Phasen und Ausführung der ersten Phase: Fest-
legung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für Baumaßnahmen im
Außenbereich und Antrag auf Bezuschussung

Punkt 3. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZ-
FELD: Nachtrag Nr. 2: Bürgersteig HÜNNINGEN: Mehrarbeiten aufgrund der Neuver-
legung eines Kanalteilstücks: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.06.2019

UMWELT

Punkt 4. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans
„MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone
„Domäne SCHWARZENBACH“ und der diesbezügliche Umweltverträglichkeitsbericht:
provisorische Annahme

FINANZEN

Punkt 6. Gewährung eines Zuschusses an die V.o.G. Beratungs- und Therapiezentrum ST.
VITH: Funktionszuschuss 2018

Punkt 7. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018:
Billigung

Punkt 12. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 13. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 14. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung

Punkt 15. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirt-
schaftsjahr 2018: Annahme der Bilanzen

Punkt 15bis. Rücktritt des Schöffen Herrn Reinhold ADAMS

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2019 – Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 15bis. Rücktritt des Schöffen Reinhold ADAMS;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 15bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

WEGEWESEN

Punkt 1. Straßennamen: Benennung der Straße „Banngasse“ in der Parzellierung LENZ-KLINGES in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 501.34)

DER RAT;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 24.10.1996 über die Einführung von Straßennamen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN und der Festlegung bestimmter Richtlinien für diese Straßennamen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.09.2000 über die Einführung von Straßennamen für die Ortschaften BÜLLINGEN und MÜRRINGEN;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.09.2018 zum Antrag von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES auf Verstädterung mit Wegebau (CoDT Artikel D.IV.41, sowie Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz);

In Erwägung des Beschlusses des Kollegiums vom 28.05.2019, mit welchem die provisorische Abnahme zur Schaffung des Weges erteilt wurde;

In Erwägung, des günstigen Gutachtens der Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.05.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, der Straße, gelegen in der Ortschaft BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 165a („Zur Bannmühle“), den Namen „Banngasse“ zuzuteilen und diese Bezeichnung der Liste der Straßennamen für die Ortschaft BÜLLINGEN hinzuzufügen.

ARBEITEN

Punkt 2. Kapelle KREWINKEL: Erhalt der Wandmalereien im Chorraum: Prinzipbeschluss zur Umsetzung von Maßnahmen in zwei Phasen und Ausführung der ersten Phase, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für Baumaßnahmen im Außenbereich und Antrag auf Bezuschussung (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

In Erwägung, dass die denkmalgeschützte Kapelle KREWINKEL in den Jahren 2000 bis 2003 aufwändig restauriert wurde;

In Erwägung, dass vor den eigentlichen Restaurierungsarbeiten die Freilegung der Wandmalereien im Chorbereich erfolgte;

In Erwägung, dass verschiedene Feststellungen im Bereich der Malereien und des Innenraums der Kapelle Anlass zur Sorge über den Erhalt der Wandmalereien geben und in Erwägung, dass vor diesem Hintergrund am 30.06.2017 eine Ortsbesichtigung stattfand;

Nach Durchsicht des Protokolls der Besprechung vom 30.06.2017, erstellt am 24.07.2017 durch die Diplom-Restauratorin Frau Gabriele RASCHKE, welches die zu treffenden Maßnahmen zum Erhalt der Wandmalereien beinhaltet;

Nach Durchsicht der Kostenangebote für die Klimamessung und für die Untersuchung der Wandmalereien im Chorraum der Kapelle, erstellt am 26.07.2017 durch die Diplom-Restauratorin Frau Gabriele RASCHKE;

Nach Durchsicht der Notiz APE/05.03.2018 über das Treffen vom 05.03.2018, aus dem hervorgeht, dass nach Ansicht der Referentin für Denkmalschutz, Frau Tatjana CORMANN, die zum Erhalt der Wandmalereien vorzuschlagenden Maßnahmen zwei Phasen beinhalten sollten, von denen die erste die Klimamessung des Innenraums, die Untersuchung der Wandmalereien sowie Arbeiten zur denkmalgerechten Neuverputzung des Sockelbereichs außen und die Öffnung des Pflasters mit Anlegung eines Kiesbettes umfasst, während die zweite Phase in der eigentlichen Konservierung und - eventuell - Restaurierung der Wandmalereien auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Phase 1 besteht;

Nach Durchsicht der schriftlichen Voranfrage vom 08.03.2018, welche seitens der Gemeinde dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 30.03.2018 des Infrastrukturdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahmen seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussbar sind;

In Erwägung, dass es für die Arbeiten im Außenbereich aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist, einen Projektautor zu bezeichnen, der unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes ein Lastenheft mit Leistungsbeschreibung erstellt und die Arbeiten beaufsichtigt.

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt die Maßnahmen zum Erhalt der Wandmalereien im Chorraum der denkmalgeschützten Kapelle Krewinkel prinzipiell gut. Die Ausführung der Maßnahmen soll in zwei Phasen erfolgen, von denen die erste die Klimamessung des Innenraums, die Untersuchung der Wandmalereien sowie Arbeiten zur denkmalgerechten Neuverputzung des Sockelbereichs außen und die Öffnung des Pflasters mit Anlegung eines Kiesbettes umfasst. In einer zweiten Phase erfolgt die eigentliche Konservierung und - eventuell - Restaurierung der Wandmalereien auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Phase 1;

Artikel 2. Im Sinne des Artikels 1 sind zunächst die Maßnahmen der Phase 1 auszuführen;

Artikel 3. Der Rat heißt den beigefügten Honorarvertrag, welcher die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für die denkmalgerechten Arbeiten im Außenbereich der Kapelle beinhaltet, gut;

Artikel 4. Sobald der Kostenrahmen für die erforderlichen Arbeiten der Phase 1 ermittelt wurde, ist bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD: Nachtrag Nr. 2: Bürgersteig HÜNNINGEN: Mehrarbeiten aufgrund der Neuverlegung eines Kanalteilstücks: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.06.2019 (D.K.Nr. 865

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 14.12.2017 über die Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart zur Anlegung von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 11.06.2019:

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.07.2016 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, LANZERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 21.03.2017 über die Bezeichnung des Studienbüros Francis SCHMITZ als Projektautor;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 13.06.2017 über die Festlegung der Prioritäten zur Ausführung des Dienstleistungsauftrags in zwei Etappen;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 14.12.2017 über die Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart zur Anlegung von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 06.03.2018 über die Zuschlagserteilung des Arbeitsauftrages zum Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD an die Fa. TRAGECO SA, Rue du Milan 1, 4950 WAIMES, zum Preise von 311.612,25 € (einschl. 21% MwSt.), über die Notifikation des Auftrags und die Festlegung des Arbeitsbeginns auf den 03.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.03.2019 über die Annahme des Nachtrags Nr. 1 (Mehrarbeiten Bürgersteig HONSFELD) in Höhe von 30.411,73 € einschl. 21 % MwSt.;

Nach Durchsicht des Berichtes RPDN190606 des Projektautors Francis SCHMITZ, aus dem hervorgeht, dass beim anzulegenden Bürgersteig Hünningen ein Kanalteilstück neu verlegt werden muss, da der bestehende Kanal nicht tief genug liegt;

In Erwägung, dass diese Situation nicht vorhersehbar war;

In Erwägung der mit den Arbeiten einhergehenden Sicherheits- und Verkehrsbeeinträchtigungen;

In Erwägung, dass diese Sicherheits- und Verkehrsbeeinträchtigungen eine zügige Ausführung der Arbeiten gebieten;

In Erwägung der daraus abgeleiteten Dringlichkeit;

In Erwägung, dass diese Mehrarbeiten mit 25.043,61 € (einschl. 21% MwSt.) zu beziffern sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Artikel 60 sowie 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Rahmen des Projektes zur Anlegung von Bürgersteigen in den Ortschaften HONSFELD, HÜNNINGEN und WIRTZFELD werden folgende Mehrarbeiten als Nachtrag Nr. 2 genehmigt: Bürgersteig HÜNNINGEN: Neuverlegung eines Kanaltelstücks gemäß der Beschreibung des Projektautors zum Preis von 25.043,61 € einschl. 21 % MwSt.;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Rat auf seiner kommenden Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zugestellt.

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

NIMMT den Beschluss des Kollegiums vom 11.06.2019 bzgl. der Mehrarbeiten in Höhe von 25.043,61 € (einschl. 21% MwSt.) zur Tieferlegung des Kanals in der Ortschaft HÜNNINGEN **ZUR KENNNTNIS**.

UMWELT

Punkt 4. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.10.2002, zuletzt abgeändert am 28.11.2018, über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung:

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Wohnhäuser, die vor mindestens 50 Jahren das erste Mal bewohnt worden sind, oder dazu gehörende Gebäudeteile, die vor mindestens 50 Jahren genutzt worden sind,

als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**;
- oder durch **Arbeiten zum Umbau von dazugehörigen Gebäude(teile)n, wie z.B. Scheune, Stall..., in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern**;

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Erbschaftsamt ausgestellten, und höchstens 6 Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nutznießung, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat. Auf Wunsch kann diese Eigentumsbescheinigung von der Gemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis beantragt werden;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohnhaus vor mindestens 50 Jahren das erste Mal bewohnt, oder der dazu gehörende Gebäudeteil (Scheune, Stall) vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal genutzt wurde;
3. Die prinzipielle Anfrage muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die geplanten Arbeiten bzw. Anschaffungen, genau beschrieben sein;
4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für

- In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, im Innenbereich befindliche Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen, Garagentore;

Heizöfen: berücksichtigt werden Zentralheizungen, Lüftungssysteme und Wärmetauschsysteme, die zu zentralen Heiz- und Lüftungszwecken genutzt werden;

Fest eingebaute Wandschränke inklusive Einbauküchen (ohne Elektrogeräte) mit einer Höchstgrenze von 10.000,00 €;

Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;

5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen, Tapeten und Anstriche, Arbeiten an einer getrennten Garage, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von** Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
8. **Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt.**

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

Die Sanierungsprämie kann **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude: Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium wird für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie bewilligt. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar. Hierbei ist zu beachten, dass jede Anschaffung nur einmal durch die Gemeinde bezuschusst wird.

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;

11. **Der Antrag auf Auszahlung der Sanierungsprämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen schnellstmöglich nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“ zur Gewährung der Sanierungsprämie, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.**

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt.

12. Die Prämie wird nur aufgrund von **Rechnungen (oder beglaubigte Kopien dieser Rechnungen) und Zahlungsbelegen** berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden.

13. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium.

14. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten wird. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie.

15. Die Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Sanierungsprämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten (ausschließlich MwSt.), die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der ausgezahlten Prämie beträgt **5.000,00 €**.

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die gegenwärtige Regelung tritt am 25.06.2019 in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen sowie für die derzeit erteilten prinzipiellen Zusagen.

Artikel 5. Ausführung:

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ und der diesbezügliche Umweltverträglichkeitsbericht: provisorische Annahme (D.K.Nr. 871.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 46ff des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welche die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne (= PCAR) festgelegt ist;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜLLINGEN-BÜTGENBACH auf dem Gebiet beider Gemeinden am Orte genannt „Domäne SCHWARZENBACH“;

In Anbetracht, dass die gemeindeübergreifende Gewerbezone SCHWARZENBACH als Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ eingestuft ist und dass die Gemeinde BÜLLINGEN (gemeinsam mit der Gemeinde BÜTGENBACH) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2007 bei der Wallonischen Regionalregierung in NAMÜR einen Antrag auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ zwecks Erweiterung der gemeindeübergreifenden „Gewerbezone SCHWARZENBACH“ gestellt hatte;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (Gemischtes Gewerbegebiet = Zone d'activité économique mixte =ZAE);

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012 mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜTGENBACH, die Interkommunale SPI damit beauftragt, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines PCAR im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des prinzipiellen Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013 über die Erstellung eines PCAR und die Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros;

In Erwägung, dass am 08.10.2014 bezüglich dieser Akte eine vorherige Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2015 bzgl. der Annahme der durch die SPI zugestellten Basisakte und der Zurkenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014, sowie eines Schreibens vom 17.10.2014, in welchem eine interessierte Bürgerin weitere Anregungen und zu beachtende Punkte anführt;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ genehmigt wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2016 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Interkommunalen SPI hinsichtlich der Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI;

Nach Durchsicht des vom Studienbüro AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen, sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme des Vorprojektes des PCAR und Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) und Zustellung dieser Beschlussfassung, sowie des Vorprojektes des PCAR und des Projektes zur Festlegung des Inhaltes des UVB an die CRAT, die CWEDD, die DGO3 und die Beauftragte Beamtin zwecks Begutachtung;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017 und der DGO3 vom 22.08.2017 und in Erwägung, dass festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne Schwarzenbach“: Annahme des Projektes zum Inhalt des UVB (= RIE: Rapport d'Incidence d'Environnement) und Bestimmung des Projektors eines UVB;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens der Beauftragten Beamtin vom 08.04.2019, welches eine Empfehlung enthält;

In Erwägung, dass der definitive Entwurf des PCAR - der sowohl in deutscher, als auch in französischer Sprache vorliegt **und der integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist** - eine Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage) beinhaltet, die Einrichtungsoptionen und Auflagen, die Kartenwerke und den UVB beinhaltet;

In Erwägung, dass im definitiven Entwurf des PCAR die Empfehlungen des UVB integriert wurden;

In Erwägung, dass der aktuelle Perimeter des geplanten neuen PCAR, genannt „Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne Schwarzenbach“, sich ausschließlich auf in der landwirtschaftlichen Zone gelegenes Gelände bezieht und dass die beantragte Erweiterung unabdingbar für die wirtschaftliche Stabilität und Weiterentwicklung beider Gemeinden ist;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 14.05.2019, mit welchem das Kollegium dem definitiven Entwurf des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ zustimmt und dem Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zugestellt und unterbreitet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde nicht über einen KBRMA (CCAMT) verfügt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der definitive Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ und der diesbezügliche Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bilden integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses und werden provisorisch angenommen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der Veröffentlichungsprozedur und mit der Zustellung (informationshalber) gegenwärtigen Beschlusses an die CRAT, an den CWEDD und an die DGO3 beauftragt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird beauftragt, gegenwärtigen Beschluss zuzustellen an:

- den für Raumordnung zuständigen Minister;
- an die SPW-DGO4 - Abteilung Raumordnung und Urbanismus
- an die CDT (Cellule de Développement Territorial).

FINANZEN

Punkt 6. Gewährung eines Zuschusses an die V.o.G. Beratungs- und Therapiezentrum ST. VITH: Funktionszuschuss 2018 (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Antrags des Beratungs- und Therapiezentrums (BTZ), Vennbahnstraße 4/6, 4780 ST.VITH, vom 28.05.2019 über den Erhalt des Funktionszuschusses für das Jahr 2018 in Höhe von 6.841,25 € (= 1,25 € pro Einwohner);

In Erwägung, dass das BTZ aus einer Zusammenlegung des Kindertherapiezentrums (KITZ) und des Sozialpsychologischen Zentrum (SPZ) hervorgegangen ist und die Aufgaben des SPZ übernommen hat;

In Erwägung, dass das SPZ finanziell durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ÖSHZ unterstützt wurde und zwar in Höhe von 1,23 € pro Einwohner;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN als ordentliches Mitglied im BTZ vertreten ist;

In Erwägung, dass laut Artikel 34 der Statuten des BTZ jedes ordentliche Mitglied sich mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 1,25 € pro Einwohner an den Funktionskosten des BTZ beteiligt;

In Erwägung, dass der Rat die bisher an das SPZ gezahlte Beteiligung in Höhe von 1,23 € pro Einwohner weiterhin für angemessen hält;

In Erwägung, dass am 01.01.2018 in der Gemeinde BÜLLINGEN 5.473 Einwohner gezählt wurden und der Zuschuss für das Jahr 2018 sich somit auf 6.731,79 € beläuft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Beratungs- und Therapiezentrum, Vennbahnstraße 4/6 in 4780 ST. VITH wird ein Funktionszuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 6.731,79 € gewährt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 48.192,46 €;
- auf der Ausgabenseite: 43.864,46 €;
- Überschuss: 4.328,00 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II. 4: Erhöhung von 0,00 € auf 43,45 €;
- E.II.13: Erhöhung von 1.319,07 € auf 1.458,70 €;
- A.II.22: Erhöhung von 1.075,56 € auf 1.079,29 €;
- A.II.25: Reduzierung von 3.086,43 € auf 2.576,44 €;
- A.II.52: Erhöhung von 0,00 € auf 108,90 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 48.375,54 €;
- auf der Ausgabenseite: 43.467,10 €;
- Überschuss: 4.908,44 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 31.03.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 16.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.632,86 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.912,36 €;
- Überschuss: 4.720,50 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik HONSFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.632,86 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.912,36 €;
- Überschuss: 4.720,50 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 08.02.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 16.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.788,80 €
- auf der Ausgabenseite: 24.721,13 €
- Überschuss: 10.067,67 €

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 34.788,80 €;
- auf der Ausgabenseite: 24.721,13 €;
- Überschuss: 10.067,67 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik HÜNNINGEN Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 08.02.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 16.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.151,35 €;
- auf der Ausgabenseite: 15.959,22 €;
- Überschuss: 6.192,13 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 22.151,35 €;
- auf der Ausgabenseite: 15.959,22 €;
- Überschuss: 6.192,13 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 22.02.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 17.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 15.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein positives Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.494,49 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.432,92 €;
- Überschuss: 5.061,57 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 38.494,49 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.432,92 €;
- Überschuss: 5.061,57 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 04.04.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 15.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.410,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 27.569,51 €;
- Überschuss: 6.841,23 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.25: Erhöhung von 872,15 € auf 872,55 €;

- A.I . 1: Reduzierung von 21,15 € auf 15,15 €;
- A.II.52: Erhöhung von 18,98 € auf 40,96 €;
- A.II.55: Erhöhung von 145,68 € auf 145,78 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 34.411,14 €;
- auf der Ausgabenseite: 27.585,59 €;
- Überschuss: 6.825,55 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD am 14.03.2019 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 14.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.434,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 47.462,42 €;
- Überschuss: 3.972,43 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik MANDERFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 51.434,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 47.462,42 €;
- Überschuss: 3.972,43 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 03.05.2019 für die Jahresrechnung 2018 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.908,87 €;
- auf der Ausgabenseite: 22.629,07 €;
- Überschuss: 4.279,80 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.66: Reduzierung von 4.584,90 € auf 4.545,99 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2018, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.908,87 €;
- auf der Ausgabenseite: 22.590,16 €;
- Überschuss: 4.318,71 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2018: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2018 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2018 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2018
BÜLLINGEN	25.143,65	12.594,29	12.549,36	81.593,21 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2018 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2018
ROCHERATH	24.086,70	20.947,00	3.139,70	17.669,85 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2018 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2018
----------------	-------------	------------	------------	---------------------------

MANDERFELD	11.593,31	10.315,50	1.277,81	6.301,14 €
------------	-----------	-----------	-----------------	------------

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2018 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten und über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 15bis. Rücktritt des Schöffen Herrn Reinhold ADAMS (D.K.Nr. 172.382)

DER RAT;

In Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS am 03.12.2018 als Mitglied des Gemeinderates und als Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Reinhold ADAMS vom 18.06.2019, mit welchem dieser seinen Rücktritt vom Schöffenamt einreicht;

In Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS weiterhin dem Rat angehören wird;

Aufgrund des Artikels 48 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 48 des Gemeindedekrets der Rücktritt an dem Tag wirksam wird, an dem der Rat ihn zur Kenntnis nimmt;

NIMMT den Rücktritt vom Schöffenamt von Herrn Reinhold ADAMS vom Schöffenamt **ZUR KENNNTNIS**. Das Schöffenamt endet mit sofortiger Wirkung.

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29.05.2019 den Ratsmitgliedern am 24.06.2019 elektronisch zugestellt wurde, während der Sitzung den Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.05.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FRAGEN DER RATSMITGLIEDER AN DAS KOLLEGIUM

1. **Alexander MIESEN: Frage:** In ALLMUTHEN wird die Bevölkerung zurzeit per Aushang über ein Bauprojekt informiert. Dieses sieht den Bau von 12 Einfamilienhäusern vor. Dadurch würde die Anzahl Häuser in ALLMUTHEN beinahe verdoppelt. Die Bevölkerung ist aufgrund der Größenordnung beunruhigt. Wie steht das Kollegium zu diesem Bauprojekt? **Antwort:** Das Projekt sieht vor, das Anwesen KRUMPEN in ALLMUTHEN abzureißen und 12 Einfamilienhäuser (10 in Giebelgemeinschaft und 2 alleinstehende Häuser) zu errichten. Dabei soll zunächst ein Musterhaus und wenig später ein zweites Haus errichtet werden. Wenn der Promotor Bedarf feststellt, werden die weiteren Häuser errichtet. Es handelt sich bei dem Projekt nicht um eine Parzellierung, sondern um einen sogenannten Massenplan. Am 24.05.2019 ging der Antrag bei der Verwaltung ein. Auf Veranlassung des Kollegiums begann am 18.06.2019 eine Veröffentlichung des Bauprojektes, auch wenn es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Die Veröffentlichung erfolgte in dem Ansinnen, die Bevölkerung zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, im Vorfeld Fragen zu stellen. Die Veröffentlichung läuft noch bis zum 02.07.2019. Im Juli 2019 wird das Kollegium einen Bericht zu diesem Bauprojekt verfassen und der Delegierten Beamtin in Eupen zukommen lassen. Nach Gutachten der Delegierten Beamtin wird das Kollegium voraussichtlich in der ersten Septemberhälfte über das Projekt befinden. Prinzipiell steht das Kollegium dem Projekt positiv gegenüber, da in dieser Zone ein solches Projekt erlaubt ist. Bislang wurde nur eine Anfrage seitens der Bevölkerung bzgl. des Projektes eingereicht. Diese betrifft eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h.